

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze**  
**und Freibäder des Marktes Babenhausen**

Vom 21.06.2007

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung gilt für die im Eigentum des Marktes Babenhausen stehenden öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze, das vom Markt Babenhausen betriebene Freibad am Baggersee südlich von Babenhausen (sog. Rothdach-Weiher) samt den dazugehörenden Parkplätzen, Liegewiesen, Anlagen und Einrichtungen, die in der Natur kenntlich gemacht sind, sowie die Freiflächen und Parkflächen beim sog. Fuggerweiher südwestlich von Babenhausen, nachfolgend öffentliche Anlagen genannt.

Die vorgenannten Grünanlagen, Kinderspielplätze und das Freibad sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Babenhausen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

(2) Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Anlageneinrichtungen sind

a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Tretanlagen, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots) und

c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Umkleidekabinen).

(4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Babenhausen unterhalten werden.

(5) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den öffentlichen Anlagen. Die Besucher sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung nachfolgender Vorschriften liegt daher im Interesse aller Besucher.

**§ 2****Einschränkungen der Benutzung**

(1) Das Baden im Rothdach-Weiher ist nur in den eigens dafür durch Bojen und sonstigen Markierungen gekennzeichneten Wasserflächen gestattet. Die Wasserfläche im Osten des Rothdach-Weiher darf wegen einer dort möglichen Unfallgefahr nur über den an dieser Stelle angebrachten Badesteg zum Baden benutzt werden.

(2) Personen, durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, haben keinen Zutritt zu den unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallenden öffentlichen Anlagen.

**§ 3****Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den öffentlichen Anlagen gefährdet. Sie haben sich so zu verhalten, daß die öffentlichen Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Innerhalb der öffentlichen Anlagen ist es den Benutzern, soweit nicht durch den Markt Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

a) die zum Freibad gehörende Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen sowie das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen hiervon sind motorbetriebene Rollstühle;

b) Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen zu besteigen, Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, Pflanzen oder Pflanzenteile abzumähen oder zu entfernen, Sand, Erde und Steine zu entfernen;

c) die öffentlichen Anlagen, ihre Bestandteile und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;

d) andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen jeglicher Art oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;

e) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum übermäßigen Genuß mitzubringen;

f) nackt zu baden;

g) die Notdurft zu verrichten;

h) zu grillen und offene Feuerstellen zu errichten;

i) Gegenstände zu lagern, errichten, aufstellen und anzubringen, zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

j) zu angeln (Fischereiberechtigte ausgenommen);

k) zu betteln

l) Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten;

m) in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. Boote und Surfbretter aller Art innerhalb der Badefläche zu benutzen, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote, die Benutzung motorbetriebener Boote ist ganzjährig verboten, das Surfen ist generell untersagt;

n) Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, an andere Orte zu verbringen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;

Abs. 2. a) und m) gelten nicht für Fahrzeuge des Marktes, der Polizei, sowie der Rettungsdienste im Notfalleinsatz.

#### **§ 4**

#### **Mitführen von Hunden**

(1) Wer in den öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die öffentlichen Anlagen nicht verunreinigt werden. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 200 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Hunde dürfen im Freibad und auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

(4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§5**

#### **Benutzung von Sport- und Spielflächen**

Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 15 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

## **§ 6 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen und das Freibad samt allen Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Nutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 7 Haftung**

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in den öffentlichen Anlagen nicht gestreut und nicht geräumt. Der Markt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung für die öffentlichen Anlagen ergehenden Anordnungen des vom Markt Babenhausen beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis und Betretungsverbot**

(1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

(1) Wer durch Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Markt Babenhausen den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

## **§11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a) die zum Freibad gehörende Liegewiese mit Fahrzeugen aller Art benutzt sowie mit Pferden reitet und fährt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b) Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt, Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt, Pflanzen oder Pflanzenteile abmäht oder entfernt, Sand, Erde und Steine entfernt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c) öffentliche Anlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d) andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen jeglicher Art oder durch sonstigen Lärm belästigt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen oder in die Freibäder zum dortigen übermäßigen Genuss verbringt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f) nackt badet;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g) die Notdurft verrichtet
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. h) grillt und offene Feuerstellen errichtet;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. i) Gegenstände lagert, errichtet, aufstellt oder anbringt, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. j) ohne Berechtigung angelt
11. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. k) bettelt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. l) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. m) im Freibad in der Zeit vom 01.05 bis 30.09. Boote und Surfbretter aller Art innerhalb der Badefläche benutzt, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote; motorbetriebene Boote benutzt oder surft;

14. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. n) Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, an andere Orte verbringt, verunreinigt oder zweckwidrig verwendet;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Hund nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht jederzeit in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
17. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund im Freibad oder auf Kinderspielplätzen mitführt;
18. eine nach § 6 erlassene Benutzungssperre nicht beachtet;
19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 zuwiderhandelt;
20. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
21. seiner Beseitigungspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Freibäder am sogenannten Rothdach-Weiher und am sogenannten Fuggerweiher in Babenhausen vom 11. Juni 1982 außer Kraft.

Babenhausen, den 21.06.2007

Markt Babenhausen

Lehner

1. Bürgermeister